



6.13

**Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen  
in der Fußgängerzone Willy-Brandt-Platz  
in der Fassung vom 20. Oktober 1998**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl.S.330) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1993 (GBl.S.860) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 16.05.1995 die Satzung über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Willy-Brandt-Platz beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen.

(2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone - hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände und dergleichen - gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

(1) Die Fußgängerzone umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan vom 15.02.1995 bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

**§ 3  
Erlaubnispflicht**

(1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

**§ 4  
Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

(1) Das Durchfahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern (ohne Hilfsmotor) ist auf den im Lageplan dargestellten Flächen jederzeit gestattet.

(2) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit

**Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen  
in der Fußgängerzone Willy-Brandt-Platz**



## Stadtrecht der Stadt Mannheim

---

Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 t innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt. Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung sind nicht gestattet.

(3) Für Taxen und Busse des BRN gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten auf der Umfahrt sowie den Taxenständen bzw. Haltestellen des BRN als erteilt.

(4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone ohne zeitliche Beschränkung gilt auf den im Lageplan als Sonderfahrten bezeichneten Strecken für Fahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Vorfahrten der Anwohner als erteilt.

(5) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn **eine Benutzung** durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 **Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.**

(6) Fahrzeugen der Polizei ist die Benutzung der Fußgängerzone zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben gestattet.

(7) Die Erlaubnis gilt - ohne zeitliche Begrenzung - auch als erteilt für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter oder kranker Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind.

### § 5

#### **Benutzung der Fußgängerzone durch die Sondernutzungsberechtigten nach § 4**

(1) Die Gebäudekomplexe Willy-Brandt-Platz 1-3 und Willy-Brandt-Platz 5-7 dürfen nur über die Tunnelstraße bzw. die Tattersallstraße ver- und entsorgt werden.

- (2) Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
- a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 nicht gestattet.
  - b) Die Zu- und Abfahrt zu den BRN-Haltestellen und den Taxenständen ist nur über die Tattersallstraße erlaubt.
  - c) Fahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Vorfahrten der Anwohner sind nur auf den im Lageplan dargestellten Sonderzufahrten zulässig.
  - d) Die Gleise dürfen mit Fahrzeugen nicht gequert werden. Mit Fahrrädern ist die Querung der Gleise im Bereich der im Lageplan dargestellten Furt zulässig.
  - e) Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.
  - f) Das Abstellen von Fahrrädern ist in der gesamten Fußgängerzone außerhalb der für diesen Zweck besonders gekennzeichneten Flächen verboten.
  - g) Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.



**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen diese Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 27. Juli 1995.



**Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 11.03.2003; Inkrafttreten am 22.03.2003 (Amtsblatt Nr. 8 vom 22.03.2003)